WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer: 72
vom: 2022-08-17
Autor: Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Steuerguthaben zur Eindämmung der Energiekosten: Durchführungsbestimmungen für II Trimester und neuer Bonus für das III Trimester 2022

In unserem Rundschreiben Nr. 33 vom 5.4.2022 informierten wir über die neue Steuergutschrift für "nicht energieintensive" Unternehmen in Höhe von **12%** der Ausgaben für den im **zweiten Quartal 2022** gekauften und tatsächlich verbrauchten **elektrischen Strom[1].**

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen mit mehreren Rundschreiben und anderen Maßnahmen[2] die notwendigen Durchführungsbestimmungen und Klarstellungen zu diesem Thema erlassen, von denen wir die wichtigsten in diesem Rundschreiben zusammenfassen.

Darüber hinaus wurde mit dem so genannten "Hilfsverordnung-bis"[3] die Anerkennung einer Steuergutschrift in Höhe von **15%** auch für Ausgaben vorgesehen, die im **dritten Quartal 2022** anfallen.

1 Steuergutschrift für "nicht-energieintensive" Unternehmen für das ZWEITE Quartal 2022

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Folgende Unternehmen können das Steuerguthaben beantragen:

- die nicht zu den "energieintensiven" Unternehmen[4] gehören
- und mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von 16,5 kW oder höher ausgestattet sind,
- deren **Kosten pro kW/h** der Stromkomponente, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 abzüglich etwaiger Steuern und Subventionen, im Vergleich zum ersten Quartal 2019 um **mehr als 30 % gestiegen sind**.

1 Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 67 vom 21.3.2022 - das so genannte "Ukraine-Krisen-Dekret
2 Rundschreiben 13/E 2022, Rundschreiben 25/E 2022, Erlass 38/E 2022
3 Art 6, DL Nr.. 115/2022, c.d. "Decreto Aiuti-bis", Amtsblatt G.U. 9.8.2022, n. 185,
4 Die "energieintensiven" Unternehmen sind jene, die in der Verordnung „Decreto MISE" vom 21.12.2017 genannt sind, da sie in den Sektoren tätig sind, die in der **Anlage 3** (Textilien, Papier, Glas, Keramik, Eisen und Stahl, elektronische Bauteile usw.) und **5** (Lebensmittel, Bekleidung, Arzneimittel usw.) zum EG-Leitfaden aufgelistet wurden; genante Anlagen finden Sie unter dem folgenden Link: **https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=**EN
Für "energieintensive" Unternehmen wurde bereits ein spezifisches Steuerguthaben eingeführt, das durch das Gesetzesdekret Nr. 17/2022 eingeführt wurde und mit dem ob-genannten Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022 soeben erhöht wurde.

1.1.1 Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro kw/h der Stromkomponente

Um die durchschnittlichen Kosten pro KW/H der Stromkomponente zu berechnen, werden die Kosten, die für:

- **Strom,** einschließlich Netzverluste;
- **Versendung,** einschließlich der Kosten für die Deckung der Kosten für die Kapazitäts- oder Kompatibilitätsdienste;
- **Vermarktung**/Marketing;

ohne Berücksichtigung sonstiger direkter oder indirekter Nebenkosten, die in der Rechnung ausgewiesen sind und verschieden von der Energiekomponente sind;

Zu diesem Zweck sollte auf die Makrokategorie verwiesen werden, die in der Rechnung unter der Überschrift "Ausgaben für Energie" („ ***spesa per la materia energi*a“)** aufscheint.

Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt[5], dass

- die durchschnittlichen Kosten pro kW/h werden durch das Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der Stromkomponente (Preis + Verluste + Vermarktung + Versand, auch wenn dieser nicht im Preis der Energiekomponente enthalten ist) und dem tatsächlichen Verbrauch des Quartals bestimmt;
- bei mehr als einem **Zähler** müssen zur Ermittlung des Referenzdurchschnitts **alle Strombezüge des Quartals berücksichtigt** werden. Die Steuergutschrift kann auf der Grundlage der Einzelrechnung ermittelt werden, unabhängig davon, ob sie sich auf den einzelnen POD (Zähler) bezieht oder pro Unternehmen kumuliert ist;
- die Durchschnittskosten pro kW/h müssen auf der Grundlage des **tatsächlichen Verbrauchs** in dem betreffenden Quartal berechnet werden; der geschätzte Verbrauch, der möglicherweise von den Betreibern als Akonto in Rechnung gestellt wird, kann nicht berücksichtigt werden;
- die **Mehrwertsteuer** ist bei der Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro kW/h nicht zu berücksichtigen;
- Transportkosten, finanzielle Absicherungen für den Strombezug und Steuern im Zusammenhang mit der Energiekomponente werden bei der Berechnung der Energiekosten nicht berücksichtigt.

Die Durchschnittskosten sind auch um die entsprechenden **Subventionen** zu verringern, d. h. um jeden wirtschaftlichen Vorteil (steuerlich/nicht steuerlich), den das Unternehmen erhält, der die gesamte/teilweise Energiekomponente abdeckt und in direktem Zusammenhang damit steht (das sind in Euro/MWh ausgewiesene Subventionen oder Betriebskostenabrechnung für Strom).
Für **Unternehmen, die am 1.1.2019 noch nicht gegründet** sind und somit die Daten über den Ausgangsparameter fehlen, gibt die Agentur an, dass der Betrag von 69,26 Euro/MWh anzuwenden ist, der sich aus die Summe der folgenden Komponenten ergibt:

- Durchschnittswert des Großhandelspreises PUN (nationale Großhandels-Referenzpreis für Strom) in Höhe von 59,46 Euro/MWh
- Referenzwert des PD (Preis für den Versand) in Höhe von 9,80 Euro/MWh.

1.2 Objektive Geltungsbereich

Die Steuergutschrift beläuft sich auf **12 % der Ausgaben** für die Energiekomponente, die im zweiten Quartal 2022 (**1.4-30.6.2022**) **erworben und tatsächlich genutzt** wird.

Die Ausgaben für den Kauf des verbrauchten Stroms gelten in Anwendung des Grundsatzes

5 Durch Antworten auf FAQ mit Rundchschreiben N. 25/E 2022; weitere Antworten auf FAQ sind hier abrufbar: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/4562953/Circolare_25_11.07.2022.pdf/095d8a6c-cb0d-387f-4741-661898735b06

der Periodenabgrenzung (Kompetenzprinzip)[6] als angefallen, und ihr Anfall im Berichtszeitraum muss durch den Besitz der entsprechenden Rechnungen dokumentiert werden.

Der geschätzte Verbrauch, der möglicherweise von den Betreibern mittels **Akonto-Rechnung** gestellt wird, ist nicht zu berücksichtigen; das Unternehmen bezieht sich auf den in den Ausgleichsrechnungen angegebenen **tatsächlichen Verbrauch**, der auf das **zweite Quartal 2022** begrenzt ist.

1.3 Inanspruchnahme der Steuergutschrift

Die Steuergutschrift

- kann ausschließlich durch Verrechnung mit dem Formular F24 (**Steuerschlüssel "6963"**[7] , Bezugsjahr "**2022**") ab dem Zeitpunkt der Überprüfung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen und **bis zum 31.12.2022** genutzt werden. Diesbezüglich bestätigt die Agentur der Einnahmen, dass die Inanspruchnahme der Steuergutschrift auch bei Beträgen von mehr als 5.000 € pro Jahr **weder die vorherige Abgabe der Steuererklärung noch einen Bestätigungsvermerk** erfordert, da sie "Fördercharakter" hat;
- unterliegt **nicht** den Grenzen von:
  - 2.000.000 Euro pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben[8];
  - 250.000 Euro pro Jahr für Verrechnungen, die im Feld RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind[9];
- ist für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht zu besteuern;
- ist für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) nicht relevant[10];
- kann zusammen mit anderen Begünstigungen, die dieselben Kosten verursachen, genossen werden, wenn die erhaltenen Begünstigungen insgesamt nicht zu einer Überschreitung der Kosten führen (wobei man aber auch den Vorteil der nicht Besteuerung der Kosten zwecks IRES/IRAP berücksichtigen muss).

1.4 Dokumentationspflichten

Der Steuerpflichtige muss sowohl für die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen als auch für die Berechnung der zustehenden Steuergutschrift im Besitz der Rechnungen für die Ausgaben für den verbrauchten Strom bzw. im Falle der Selbsterzeugung und des Eigenverbrauchs von Strom im Besitz der Kaufrechnungen für den zu diesem Zweck verwendeten Brennstoff, sowie der von den entsprechenden Zählern aufgezeichneten Messwerte oder der Ergebnisse der Betriebsbuchhaltung sein.

1.5 Abtretung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann man nur **innerhalb 31.12.2022**[11] an andere Subjekte abtreten und verrechnen, einschließlich Kreditinstitute/und sonstige Finanzintermediäre oder gleichgestellte. Für die Übertragung des Guthabens benötigt man einen **Bestätigungsvermerk**[12]**.** Die teilweise Verrechnung der Steuergutschrift durch das Formulars F24 ermöglicht keine weitere teilweise Abtretung des nicht genutzten Teils.

6 nach Artikel 109 Absätze 1 und 2 Einheitstext Einkommenssteuern TUIR
7 Erlass der Einnahmenagentur vom 12.7.2022 Nr. 38/E
8 Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000
9 Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007
10 Gemäß Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR;
11 artt. 3, comma 3, e 9, DL n. 21/2022
12 Bestätigungsvermerk über die Angaben zu den Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Steuerguthabens bescheinigen; genannter Bestätigungsvermerk muss durch ein hierzu befugtes Subjekt (Steuerberater/Buchführungsexperte, Arbeitsberater, steuerlicher Verantwortlicher eines Steuerbeistandszentrums usw.) erlassen werden.

2 Steuergutschrift für "nicht-energieintensive" Unternehmen für das DRITTE Quartal 2022

Auch für das dritte Quartal 2022 wurde die Steuergutschrift für Unternehmen mit Zählern mit einer verfügbaren Leistung von 16,5 kW oder mehr, die keinen hohen Stromverbrauch haben (so genannte "Nicht-energieintensive" Unternehmen), nun anerkannt[13]. Für diese Unternehmen steht das Steuerguthaben zu, wenn der Preis der Stromkomponente, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts für das **zweite Quartal 2022**, abzüglich Steuern und Subventionen, gegenüber dem zweiten Quartal 2019 um mehr als **30 % pro kWh gestiegen** ist.

2.1 Ausmaß der Steuergutschrift

Das Steuerguthaben wird in Höhe von **15 % der Aufwendungen** für den im **dritten Quartal** 2022 (**1.7. - 30.9.2022**) gekauften und tatsächlich genutzten **elektrischen Strom** anerkannt.

2.2 Achtung NEU: Verpflichtungen der Energieversorger

Das sogenannte "Hilfsdekret bis“ sieht[14] eine besondere Verpflichtung für den Lieferanten des Stroms vor, wenn das nicht-energieintensive" Unternehmen, das die Steuergutschrift in Anspruch nehmen will, **im zweiten und dritten Quartal 2022 Strom** vom diesem Lieferanten den Strom erwirbt/erwerben wird und dieser derselbe war, von dem das Unternehmen im zweiten Quartal 2019 erworben hatte.

In diesem Fall muss der Stromlieferant dem Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuergutschrift geschuldet wird, **auf ausdrückliche Anfrage durch das begünstigte Unternehmen,** eine Mitteilung übermitteln, in der Folgendes angegeben ist:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- die Höhe des für das dritte Quartal 2022 zustehenden Abzugs.

ARERA[15] hat die Aufgabe, den Inhalt der genannten Mitteilung und die Strafen an den Lieferanten für die Unterlassung der Mitteilung festzulegen.

2.3 Verwendung des Steuerguthabens

Die Steuergutschrift kann ausschließlich durch **Verrechnung** mit F24 (oder durch Abtretung an Dritte) **bis zum 31.12.2022** in Anspruch genommen werden. Es gelten dieselben Regeln die wir schon unter Punkt 1.3 dieses Rundschreibens erläutert haben, mit **Ausnahme** des noch zu verwendenden **Steuerschlüssels,** der noch von der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden muss.

2.4 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen der unter Punkt 2 dieses Rundschreibens beschriebenen Erleichterung müssen von der Agentur der Einnahmen durch eine Verordnung erlassen werden.

Kunden, die an den beschriebenen Steuerguthaben interessiert sind, können sich an einen unserer Berater wenden, falls sie Anspruch darauf haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

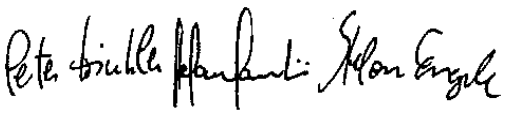

13 Art 6, Abs. .3 DL n. 115/2022, sog. “Hilfsdekret bis”, veröffentlicht im Amtsblatt G.U. am 9.8.2022, Nr. 185,
14 Art. 6, Abs. 5 DL n. 115/2022
15 Italienische Regulierungsbehörde für Energienetze und Umwelt